



Tagesordnungspunkt 1.2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Kloppenheim am 21. Juni 2023

Mitteilungen

Protokollnotiz Nr. 0022

1. Japanischer Knöterich

Anzeigen von Knöterich können gerne an das Umweltamt, Natur und Landschaft mit Angaben zur konkreten Verortung angegeben werden.
Dies kann zum Beispiel über E-Mail: natur-landschaftsschutz@wiesbaden.de erfolgen.

Die Bekämpfung würde in der Regel dort durchgeführt, wo eine Bekämpfung notwendig, nachhaltig wirksam und mit angemessenem Aufwand möglich ist.
Die Bekämpfung sei äußerst schwierig und die dauerhafte Beseitigung nur für Initialbestände erfolgsversprechend. Dann ist aber trotzdem eine mehrjährige und mehrmalige fachgerechte Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

2. Zäune im Außenbereich

Kloppenheim liegt in Landschaftsschutzgebieten, in der Regel in Zone 1, zum kleinen Teil in Zone 2.

Die Grundstückseinfriedungen seien dort nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Für Weidetierhaltung im Rahmen der Hobbytierhaltung seien ausschließlich mobile Weidezäune genehmigungsfähig, die mit den Tieren wandern. Das heißt, wenn die Tiere die Weide wechseln, seien die Zäune wegzuräumen. Bei Elektro-Zäunen würden Pfähle noch bis zu sieben Tage toleriert. Querelemente müssten vom Tierhalter sofort ausgehängt und weggeräumt werden.

Ausnahme:

Für Beweidung im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb könnten offene Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial und mobile Zäune genehmigungsfrei errichtet werden.

Die Maßnahme muss dafür nachweislich einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnerwirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs erbringen.

Würde der Unteren Naturschutzbehörde bekannt werden, dass wiederholt mobile Einfriedungen nicht weggeräumt wurden, trete die Behörde an die

Grundstückseigentümer oder -nutzer heran.

3. Nutzung der Wirtschaftswege

Gemäß Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden, dienen diese Wege der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Zu- und Abfahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden im Außenbereich. Die Nutzung als Fuß- oder Radweg ist ebenfalls erlaubt.

Zusätzlich sind Feldwege Teil des Netzes im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Außerdem können besondere Erlaubnisse zur Benutzung ausgestellt werden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist in dem Rahmen erlaubt. Die Wege dürfen dabei nicht vollständig blockiert werden.

Bei der Benutzung der Feld- und Waldwege darf der Weg nicht beschädigt werden. Zum Weg gehören insbesondere der Wegekörper, Brücken, Durchlässe, Gräben, Böschungen, Schilder, Seitenstreifen und die Vegetation. Zur Vegetation gehören z.B. Grasstreifen und -wege, Hecken, Feldgehölze und Bäume.

Die Feldwegesatzung kann eingesehen werden unter wiesbaden.de/rathaus/stadtrecht/stadtentwicklung.php

Wird unzulässiger Verkehr vermutet, kann jederzeit die Verkehrspolizei über die Leitstelle Tel 0611 313333 oder per E-Mail leitstelle.strassenverkehrsamt@wiesbaden.de kontaktiert werden, um eine Kontrolle durchzuführen oder einen bestimmten Bereich in die regelmäßigen Kontrollen mit aufzunehmen.

4. Überfüllte Mülleimer

Der Mülleimer am Promenadenweg wird jetzt häufiger geleert, der Mülleimer am Alten Friedhof wurde durch einen größeren ersetzt.

5. Ausbau des Carsharing-Angebots 2024

Das Angebot in der Stadt weist noch Lücken auf, bspw. in Kloppenheim.

Aus fachlicher Perspektive gut geeignet sei der Standort gegenüber Bachstraße 10, ein Carsharing - Angebot hier zu etablieren.

Der Standort entspricht dem Vorschlag des OBR-Kloppenheim.

6. Anfrage Einfahrtsregelungen Wertstoffhof

Die Regelungen zur Einfahrt auf den Wertstoffhof Bierstadt aus der Corona-Zeit seien beibehalten worden und würden auch zukünftig beibehalten, da bei Anlieferung mit Kleintransportern, Fahrzeugen mit Anhängern oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch die Rückstaufäche erhebliche Behinderungen für die umliegenden Firmen als auch für Rettungsfahrzeuge entstünden.

7. Parken und Behinderung von Rettungsfahrzeugen und Beeinträchtigt Menschen in der Sackgasse am Kirschberg zu Pfarrgarten und Kirche

Die Straße ist weniger als 4,80 m breit und daher gilt dort ein absolutes Halteverbot. Es

wird also nicht gesondert ausgeschildert.

Das Halteverbot könne wie immer bei Kenntnis der Behörde entsprechend verkehrspolizeilich durchgesetzt werden.

+

+

Verteiler:

1005

z. d. A.

Goletz
Ortsvorsteher